



per E-Mail als Word und PDF an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie

3003 Bern

Bern, 15. Juli 2026

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2027; Teil Energieförderverordnung (EnFV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie SSES dankt für die Möglichkeit, sich zur Änderung der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV) zu äussern.

Die SSES schliesst sich in ihrer Stellungnahme vollumfänglich der Vernehmlassungsantwort ihres Fachverbandes VESE an, welche auf den folgenden Seiten aufgeführt ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit sonnigen Grüssen

Urs Scheuss
Geschäftsleiter SSES

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Urs Scheuss, Geschäftsführer SSES, Tel. [078 795 91 83](tel:0787959183), E-Mail: urs.scheuss@sses.ch



Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Ausgangslage

Das Stromgesetz sowie die Energieverordnung legen folgende Ziele für den Ausbau der Photovoltaik fest:

- 2030 (Zwischenziel EnV für PV): 18.7 TWh, entspricht 21 GWp (bei 900 Volllaststunden)
- 2035 (gemäss EnG): 35 TWh, entspricht 35 GWp PV¹
- 2050 (gemäss EnG): 45 TWh, entspricht 45 GWp PV¹

Anfang 2026 sind geschätzt 10 GWp installiert.

Dies bedingt folgenden, durchschnittlichen jährlichen PV-Zubau:

- 2026-2030: 2.8 GWp / Jahr
- 2030-2035: 2.8 GWp / Jahr
- 2035-2050: 0.7 GWp / Jahr

Um die Ziele zu erreichen, benötigt es also einen **linearen Zubau bis 2035 von 2.8 GWp/Jahr**.

Mit einem **Zubau von 1.8 GWp im Jahr 2024 und einem Zubau von 1.3 GWp im Jahr 2025** ist es offensichtlich, dass ohne deutliche Korrekturen in der Förderungspolitik die vom Volk beschlossenen Ziele des Stromgesetzes deutlich verfehlt werden werden.

Dies widerspricht dem Volkswillen.

Nebst den bekannten, von der Schweizerischen Vereinigung für Sonnenenergie identifizierten [Solarbremsen](#), welche dringend gelöst werden müssen, ist es notwendig, im Rahmen der Verordnungsrevision die Investitionsanreize kurzfristig durch Erhöhung der Einmalvergütungen deutlich zu verbessern. Deswegen schlagen wir für alle Leistungskategorien deutlich höhere Einmalvergütungen vor.

Parallel dazu muss das Lösen der Solarbremsen sowie das Aufsetzen alternativer Modelle, welche die Investitions-, Planungs- und Rechtssicherheit von Solaranlagen sicherstellen, mit hoher Dringlichkeit angegangen werden. Entsprechende Vorschläge haben wir in unserer [Kurzstudie "PV-Zubau 2.0"](#) unterbreitet.

Auf den folgenden Seiten haben wir unsere Vorschläge für die Verordnungsrevision zusammengestellt.

¹Annahme: 90% des EnG-Ziels wird mit PV erreicht, 900 PV-Volllaststunden pro Jahr



Detailrückmeldungen

EnFV, Anhang 2.1, Ziffern 2.8 und 2.9 (mit Eigenverbrauch)

Leistungsklasse	Leistungsbeitrag (Fr./kWp)	
	<u>Vorschlag BR</u>	<u>Vorschlag VESE</u>
< 30 kWp	400	420
30-100 kWp	300	360
ab 100 kWp	250	290

Für die integrierten Anlagen gelten unsere Vorschläge analog.

EnFV, Anhang 2.1, Ziffer 2.10 (HEIV, ohne Eigenverbrauch)

Anlagen ohne Eigenverbrauch werden fast nicht mehr gebaut. Der Bundesrat hat hier bei den Auktionen für die hohe Einmalvergütung schon reagiert und das Höchstgebot heraufgesetzt. Analog muss jetzt auch für Anlagen kleiner 150 kWp die hohe Einmalvergütung angepasst werden - denn diese Anlagen haben ein wesentlich höheres Zubaupotential als die Anlagen ab 150 kWp.

VESE schlägt deshalb für die **hohe Einmalvergütung** eine Erhöhung um Fr. 100.-/kWp vor, also neu **Fr. 550.-/kWp**.

Weitere Vorschläge

Wir erlauben uns an dieser Stelle auf weitere dringende Anliegen aufmerksam zu machen, die im Rahmen dieser Verordnungsrevision angepasst werden sollten.

Trennung von Anlagen in Volleinspeisungs- und Eigenverbrauchsanlagen

EnFV Anhang 1.2.1

Eine Photovoltaikanlage besteht aus einem oder mehreren Modulfeldern, einem oder mehreren Wechselrichtern und einem Messpunkt. Auch nach ihrer Inbetriebnahme sollte eine Photovoltaikanlage durch die Definition/Installation zusätzlicher virtueller/physischer Messpunkte in Anlagen für Volleinspeisung sowie für Eigenverbrauch aufgeteilt werden können.

Begründung: Seit Anfang 2023 nimmt die Anlagendefinition nicht mehr auf das Vorliegen verschiedener Grundstücke, sondern auf die Messung der Stromproduktion Bezug. Somit sind nun grundsätzlich mehrere PV-Anlagen hinter einem Netzanschlusspunkt möglich, vorausgesetzt, dass jede dieser Anlagen über einen eigenen physischen oder virtuellen Messpunkt verfügt.

Wir schlagen vor, in EnFV, Anhang 1.2.1 klarzustellen, dass auch Bestandsanlagen nachträglich in mehrere Anlagen aufgeteilt werden können. Hintergrund sind grössere PV-Anlagen mit niedrigem Eigenverbrauch, die in Erwartung ausreichender Abnahmetarife geplant und in Betrieb genommen wurden. Aufgrund der Umstellung auf Marktpreise verbunden mit sehr niedrigen Minimalvergütungen



für grössere Anlagen können diese Anlagen nun nicht amortisiert werden. Durch eine Aufteilung in zwei Anlagen – eine mit Volleinspeisung und eine mit Eigenverbrauch – könnten diese Projekte von einer höheren Minimalvergütung profitieren.

Tarifobergrenzen für Messkosten

Die Betreiber von PV-Anlagen sind mehrheitlich irritiert über zu hohe Messkosten. Teilweise werden zwischen 20-30 CHF/Monat und Messpunkt für eine einfache Messung verlangt, welches die schon, bedingt durch das Umstellen auf Marktpreise, verschlechterte Amortisation nochmals weiter verschlechtert. Der Bundesrat sollte deswegen dringend Obergrenzen für die Messkosten festlegen, er kann sich hier am Verordnungsentwurf für das Stromgesetz orientieren, in welchem damals Obergrenzen festgelegt waren.

Anrechenbarkeit der Verstärkungen von Anschlussleistungen auf die Kosten des Übertragungsnetzes

Die maximal möglichen Vergütungen für Kosten für Verstärkungen von Anschlussleitungen gemäss StromVV Art. 13e sollten von derzeit CHF 50/kWp auf CHF 100/kWp erhöht werden, da sich in der Praxis gezeigt hat, dass die Verstärkungskosten normalerweise deutlich höher als CHF 50/kWp sind. Da es sich um einen Maximalbetrag handelt, welcher individuell nachgewiesen werden muss, ist eine Überkompensation der Ausbaukosten systemisch gar nicht möglich.